

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. September 2023  
486

|    |       |     |
|----|-------|-----|
| 20 | PI 10 | 534 |
|----|-------|-----|

**Parlamentarische Initiative von Judith Ricklin, Pascal Schmid, Urs Schär und Ralph Wattinger vom 5. Juli 2023 „Keine Discountbussen bei Littering!“**

### Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

#### 1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI (4 Erst- und 55 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04) in § 30 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

*§ 30 Abs. 3 Strafbestimmung (geändert)*

*Für geringfügige Übertretungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 kann der Regierungsrat **eine Ordnungsbusse von Fr. 300** festlegen. (...)*

Auslöser für die geforderte Gesetzesanpassung ist die Littering-Problematik. Zur Begründung wird u.a. angeführt, dass „Standard-Litteringbussen“ von Fr. 50 keine abschreckende Wirkung hätten. Der gesetzliche Spielraum für Ordnungsbussen soll deshalb ausgeschöpft und die Ordnungsbussen für Littering markant erhöht werden. Andere Kantone würden bereits eine einheitliche Litteringbusse von Fr. 300 kennen.

#### 2. Verfahren

Die eingereichte PI bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) schon als Rechtsge-

schäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll, vorbereitet. Die PI ist daher entgegenzunehmen.

### **3. Stellungnahme**

#### **3.1. Geltendes kantonales Recht**

Gemäss § 30 Abs. 3 des Abfallgesetzes kann der Regierungsrat für geringfügige Übertretungen im Litteringbereich Ordnungsbussen zwischen Fr. 50 und Fr. 300 festlegen. Von dieser Kompetenz hat er Gebrauch gemacht, indem er in § 24 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung (RRV Abfallbewirtschaftung; RB 814.041) definiert hat, was als geringfügige Übertretungen im Sinne des Abfallgesetzes taxiert wird:

- |                                                                                                             |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| – Inhalt eines Aschenbechers                                                                                | Fr. 80  |
| – Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste | Fr. 50  |
| – Kehrichtsäcke oder Kleinabfälle in grösseren Mengen                                                       | Fr. 250 |

Der vom Gesetz vorgegeben Rahmen von Fr. 50 bis Fr. 300 wird damit nicht ganz ausgeschöpft. Zudem hat der Regierungsrat die Bussenhöhe nach „Schwere“ der Übertretung differenziert, da es nach seiner Ansicht einen Unterschied macht, ob ein einzelner Kaugummi oder der Inhalt eines ganzen Kehrichtsacks achtlos weggeworfen wird. Die Initiantin und die Initianten möchten nun, dass ein einheitlicher Tarif von Fr. 300 für alle Litteringtatbestände im Gesetz verankert wird.

#### **3.2. Stand Littering-Bussen auf Bundesebene**

Littering-Bussen beschäftigen nicht nur Mitglieder des Grossen Rates, sondern auch Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier. Im Zuge der Beratung der Parlamentarischen Initiative „Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken“ (20.433) hat der Nationalrat in der Sondersession vom Mai 2023 ein Litteringverbot und eine einheitliche Litteringbusse von Fr. 300 beschlossen. Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) soll um einen neuen Absatz wie folgt angepasst werden: „Kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen oder Zigarettenstummel dürfen nicht ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen weggeworfen oder liegen gelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.“ Der Bussenkatalog gemäss Art. 61 USG soll dabei um eine einheitliche Litteringbusse von Fr. 300 ergänzt werden – unabhängig vom weggeworfenen Gegenstand. Der Nationalrat folgte damit entgegen der Stellungnahme des Bundesrats inhaltlich der vorberatenden Kommission. Das Geschäft wird als nächstes vom Ständerat behandelt und soll bis zur Sommersession 2024 erledigt sein.

### **3.3. Überblick Strafbefehlsverfahren**

Im Kanton Thurgau wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 18. Juli 2023 insgesamt 87 Strafbefehlsverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz von der Staatsanwaltschaft Thurgau beurteilt und erledigt. Entgegen der in der Parlamentarischen Initiative aufgeführten Darstellung wurden die fehlbaren Personen von der Staatsanwaltschaft Thurgau jedoch nicht mit „Discount-Bussen“ oder „Standard-Litteringbussen von 50 Franken“ bestraft. Lediglich in 22 Fällen wurde die Minimalbusse von Fr. 50 ausgefällt. In allen übrigen Fällen hat die Staatsanwaltschaft den ihr zustehenden Spielraum bei Übertretungsbussen ausgeschöpft und die fehlbaren Personen, je nach Schwere der begangenen Widerhandlung, mit höheren Bussen bestraft. Zusätzlich zu den ausgefallten Bussen wurden den fehlbaren Personen auch jeweils die Verfahrensgebühren und die entstandenen Polizeikosten auferlegt.

### **3.4. Inhaltliche Beurteilung**

Auch aus der Sicht des Regierungsrates ist Littering ungehörig, störend und kostenintensiv. Es wird deshalb im Kanton Thurgau seit 2007 geahndet. Der Regierungsrat hat sich bereits bei der Beantwortung vom 17. November 2020 der Interpellation von Urs Schär und Pascal Schmid vom 17. Juni 2020 „Littering, ein (ernst)zunehmendes Problem – und kein Ende in Sicht“ (GRNr. 20/IN 2/30) mit der Problematik des Litterings und auch der Höhe der Bussen befasst. Dabei wurde auf das Kernproblem des Vollzugs hingewiesen. Die Abfallsünder ausfindig zu machen und ihnen die Tat rechtsgenügend nachweisen zu können, stellt die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau vor grosse Herausforderungen, da eine 24-Stunden-Überwachung des gesamten Kantonsgebiets nicht möglich ist und zudem auch völlig unverhältnismässig wäre.

Der Nachweis des Litterings ist in der Praxis schwierig und aufwendig, da Littering-Sünder in flagranti ertappt werden müssen. Dies ist ohne gezielte Kontrollkampagne mit entsprechenden zusätzlichen Ressourcen nicht möglich. Das Amt für Umwelt (AfU) hat schon selbst einen Fall zur Anzeige gebracht, bei dem ein Kehrachtsack vor den Augen des Abfallinspektors aus einem Auto heraus geworfen wurde. Das Verfahren musste von der Staatsanwaltschaft trotz klarer Belege über die Inhaberschaft der Abfälle eingestellt werden, da für das Fahrzeug mehrere Lenker in Frage gekommen waren. Dies zeigt, wie aufwendig die Beweisführung im Einzelfall ist. Der in der PI gemachte Hinweis, der Deliktnachweis sei mit „heutiger Technik“ problemlos möglich, entspricht daher nicht der Erfahrung der Vollzugsbehörden. Zudem wäre es aus Sicht des Regierungsrates unverhältnismässig, Littering mittels technischer Möglichkeiten wie Videoüberwachung, Fingerabdrucktests oder DNA-Analyse zu verfolgen. In Anbetracht der knappen Ressourcen müssen die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau andere Prioritäten setzen.

Hinzu kommt, dass die Wirksamkeit erhöhter Bussen bislang kaum nachgewiesen werden kann. Medienartikeln aus Kantonen mit höheren, einheitlichen Litteringbussen (z.B.

Kantone Aargau und Luzern mit jeweils Fr. 300) ist zu entnehmen, dass diese Bussen nicht zu einer Abnahme der Litteringproblematik geführt haben. Die höheren Bussen haben also keine abschreckende Wirkung. Litteringbussen müssen aus Sicht des Regierungsrats auch in einem angemessenen Verhältnis zum verursachten Schaden und zu anderen Straftatbeständen im Umweltrecht stehen, so z.B. zu Gewässerverschmutzungen durch Gülle oder zur illegalen Abfallablagerung ausserhalb von Deponien.

#### 4. Zusammenfassung

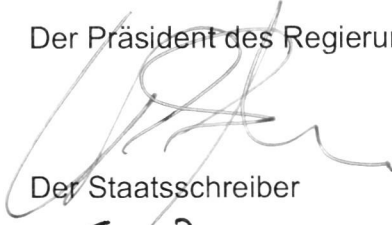
Inhaltlich erachtet der Regierungsrat die heute geltende Regelung mit der differenzierten Bussenhöhe nach wie vor als richtig und verhältnismässig. Eine Erhöhung der Littering-Bussen auf Fr. 300 dürfte kaum zu einer Reduktion des Litterings führen, da die Bussenhöhe nicht relevant scheint: Solange die Gefahr, bestraft zu werden, so gering ist, hat auch eine Busse von Fr. 300 keine abschreckende Wirkung. Gleichwohl wäre der Regierungsrat bereit, im Einzelnen die aktuellen Bussansätze zu überprüfen.

Aber vor dem Hintergrund der auf Bundesebene hängigen Anpassung des Umweltschutzgesetzes (Umsetzung PI „Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken“) ist eine vorläufige Unterstützung und spätere Annahme der vorliegenden PI nicht zielführend, da inhaltlich Gleiches bereits im Bundesrecht geregelt werden soll. Stand heute kann trotz ablehnender Haltung des Bundesrates mit einer einheitlichen Litteringbusse von Fr. 300 auf Bundesebene gerechnet werden, womit das Initiativanliegen erfüllt wäre.

#### 5. Antrag

Der Regierungsrat empfiehlt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, die PI nicht zu unterstützen.

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber



